

2. Informationsblatt zu unserer Leiterin, sowie zu den Vorstandsmitgliedern (Stand: 08/2008)

- Leitung:** Frau Carmen Höfer, 52 Jahre, staatlich anerkannte Erzieherin
Adresse: Hambachstraße 72, 70499 Stuttgart
- Mitarbeiterin:** Frau Sandra Rebmann, 27 Jahre, staatlich anerkannte Erzieherin
Adresse: Neuwirtshausstr. 195, 70439 Stuttgart
- Vorstandsvorsitzende:** Gabriele Lachenmeir, 36 Jahre, Juristin
Adresse: Sonnenbergstraße 11, 70825 Korntal
- Kassier:** Anja Mauch, 42 Jahre, Sozialarbeiterin
Adresse: Hebichstraße 15, 70825 Korntal
- Schriftführerin:** Susanne Faude, 33 Jahre, Grund- und Hauptschullehrerin
Adresse: Drostestraße 27, 70499 Stuttgart



KORNTALER KINDERBETREUUNG e.V.

Satzung

§1 Name

Der Verein führt den Namen KORNTALER KINDERBETREUUNG. Er hat seinen Sitz in Korntal und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die vor- und außerschulische Kinderbetreuung und -erziehung zu fördern, insbesondere durch

- a) die Anregung, Durchführung und Unterstützung von Selbsthilfemaßnahmen und Elterninitiativen auf dem Gebiet der Kindererziehung in Zusammenarbeit mit Fachkräften,
- b) die Unterstützung und Unterhaltung von entsprechenden Einrichtungen,
- c) die Erarbeitung von Konzepten und Modellen zur Kindererziehung, sowie, in geeigneten Fällen, deren Verbreitung zum Nutzen der Allgemeinheit.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt mit der vor- und außerschulischen Kinderbetreuung und -erziehung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 24.12.1953.
- 2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind, Leonberg“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich zum Vereinszweck bekennen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- 2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Personen, die Kinder in einer Betreuungseinrichtung des Vereins haben. Passive Mitglieder sind Personen, die, ohne selbst Kinder in eine Betreuungseinrichtung des Vereins zu schicken, die Interessen des Vereins fördern.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung mit mindestens sechswöchiger Frist zum Quartalsende. Termine: 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht für die erziehungsberechtigten Mitglieder von Schulanfängern zum Ende des vollen Ferienmonats.
 - b) Ausschluß aus wichtigem Grund, der durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen wird, insbesondere wenn ein Mitglied gegen den Zweck des Vereins oder gegen die Grundlagen der Zusammenarbeit verstößt.
- 4) Erhebt der Betroffene Einspruch gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrags oder gegen seinen Ausschluß, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Beiträge

Es wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Bei Mitgliedschaft von Ehepaaren ist ein Ehepartner beitragsfrei.

§6 Organe

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, in der Regel innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und spätestens 14 Tage im voraus, unter Angabe der Tagesordnung. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung jederzeit mit begründeten Vorschlägen für die Tagesordnung in einer Frist von 14 Tagen verlangen.
- 3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern (Schriftführer und Kassier). Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegt in der ersten Sitzung des Geschäftsjahres:
 1. die Entgegennahme und Verabschiedung des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
 2. Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 3. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 4. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder außer der Reihe durch Neuwahl ersetzen, wenn dies auf der Tagesordnung gestanden hat. Das Amt endet auch in diesem Fall mit der Neuwahl des Vorstandes.
- 4) Beschlüsse können in der Regel nur zu Angelegenheiten gefaßt werden, die bei der Einladung auf der Tagesordnung gestanden haben. Sollen Dringlichkeitsanträge behandelt werden, so müssen sich mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Bei allgemeinen Abstimmungen und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anstellung und Vergütung des Personals.

§8 Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung, die ein Vorstandsmitglied leitet.
- 3) Der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied.
- 4) Der Schriftführer ist für die Protokollführung über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Protokolle sind jedem Mitglied auf Verlangen zugänglich zu machen.
- 5) Redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand vorgenommen werden
- 6) Der Kassier ist für die Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er gibt der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht.

- 7) Die Leiter der Einrichtungen sind bei Vorstandsberatungen über den Zweck des Vereins (§2) und die Durchführung ihrer Aufgaben stimmberechtigt.

§9 Elternrecht

Die bei der Kinderbetreuung im einzelnen auftauchenden pädagogischen Fragen werden von den betreffenden Eltern und den Mitarbeitern entschieden. Die Vereinsorgane und die übrigen Mitglieder haben insoweit nur ein beratendes Mitspracherecht.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kornthal, 20. Dezember 2001

V. Schütz
H. Hoffmann



Finanzamt Leonberg · 71226 Leonberg

Korntaler Kinderbetreuung e.V.
z. Hd. des Vorstands
Stettiner Str. 30
70825 Korntal-Münchingen

Leonberg, 14.03.2007
Bearbeiterin: Frau Manogg
Telefon: 07152 15-1
Durchwahl: 07152 15-429
Telefax: 07152 15-333
Zimmer: 213
nur vormittags
Aktenzeichen: 70054/04392
SG: 02/25

(Bei Antwort bitte angeben)

Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Jahre 2004 - 2006

A. Feststellungen

Die Körperschaft **Korntaler Kinderbetreuung e.V.** ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten **gemeinnützigen** Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer. Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Verwaltungsakt einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch die Post mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung, § 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei der Zustellung durch die Post mittels Einschreiben mit Rückschein gilt die Bekanntgabe an dem Tag als bewirkt, den der Rückschein angibt (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde oder bei Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

Dienstgebäude

Schlosshof 3
 Stuttgarter Str. 10
Parkmöglichkeit:
Parkhaus Marktplatz

Sprechzeiten der Informations- u. Annahmestelle

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag 7:30 - 17:30 Uhr
Freitag 7:30 - 12:30 Uhr
Sonstige Dienststellen: Nach Vereinbarung

Bankinstitut

Dt. Bundesbank HV Stuttgart
KSK Böblingen

Konto-Nr.

60301501
8619864

BLZ

600 000 00
603 501 30

E-Mail: poststelle@fa-leonberg.fv.bwl.de

C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2011 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 u. 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus.

D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende Zwecke:

- folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

- Jugendhilfe, Erziehung

(Abschnitt A, Nr(n) 2 und 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweise:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 40%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

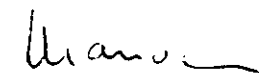
In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10b Abs. 1 Satz 2 bis 5 EStG, § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 5 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, werden die besonderen Vergünstigungen nur gewährt, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Eine solche Trennung ist auch dann erforderlich, wenn neben nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheids und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.



Manogg



Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

7. Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe, bzw. der Jugendarbeit innerhalb des letzten Jahres

Im September 2007 konnten wir fünf neue dreijährige Kinder im Kindergarten begrüßen. Das Kindergartenjahr begann mit dem Thema „Farben, Formen, Mosaik“. In vielfältiger Weise machten die Kinder Entdeckungen zu diesem Thema. So wurde mit Papier gebastelt, Formen in unserer Umwelt entdeckt, sowie mit Naturmaterialien gearbeitet. Es entstanden Mosaik aus Naturmaterialien. Ein besonderer Höhepunkt war die Herstellung von Fliesen-Mosaiken. Diese Mosaik zieren nun in Form einer Eisenbahn eine graue Betonwand in unserem Außenbereich. Jedes Kind durfte dann noch seinen eigenen Spiegel mit Mosaiksteinchen gestalten. Für das Laternenfest wurden Laternen mit geometrischen Formen verziert. Das Laternenfest mit Lagerfeuer in „unserem“ Wald bildete den Abschluss des Themas.

Im Oktober fand ein Erste-Hilfe-Kurs der Malteser für Eltern und Erzieherinnen statt. Kurz darauf folgte ein Ausflug der Kinder ins „Haus des Waldes“ nach Stuttgart-Degerloch. Begeistert berichteten die Kinder von der tollen Ausstellung über die Tiere und Pflanzen des Waldes.

Ein weiteres Thema im Herbst war „der Apfel“. Auch hier wurde viel gebastelt, geforscht, entdeckt und natürlich auch gekostet. Unser alljährlicher Stand auf dem Korntaler Weihnachtsmarkt drehte sich dieses Jahr ebenfalls ums Thema „Apfel“. Vom Apfelgeschenkpapier über Apfelpostkarten, Apfelbrot, Apfelpunsch und getrocknete Apfelingeschenke konnte man dort viel erwerben, und es war ein voller Erfolg. So erlangte unser mit Äpfeln geschmückter Stand sogar den 3. Platz beim Standwettbewerb des Handelsvereins. Kurz vor Weihnachten schmückten die Kinder nach Absprache mit dem zuständigen Jagdpächter im Wald einen Baum für die Tiere. Es wurden Erdnüsse auf Ketten gefädelt, Meisenknödel angebracht, sowie weitere Nüsse und Kastanien unter den Baum gelegt. Als wir einige Wochen später schauen wollten, was davon noch übrig ist, waren nur noch die Schnüre da.

Das neue Jahr startete dann mit einem neuen Thema „Stadt“. Besonders wichtig war hierbei, zu sehen, wo jedes Kind wohnt. So gab es zu jedem Haus einen kleinen Spaziergang. Es wurde ein Stadtplan erstellt, Häuser gebastelt und Hausnummern dazugeschrieben. Für die Vorschüler kam die Verkehrspolizei, und auch die anderen Kinder lernten einige Verkehrszeichen kennen. Dann wurden aus Holz kleine Fahrzeuge, die in der Stadt unterwegs sind, gebaut. Beeindruckend waren auch zwei Vormittage mit der Feuerwehr. Auch unser Sommerfest stand unter dem Motto „Stadt“. Es gab einen Fahrzeugparcours mit echten Verkehrszeichen und außerdem eine tolle Häuserbastelaktion mit alten Pappkartons. Zum Abschluss unseres Kindergartenjahrs gab es noch eine Waldwoche. Es wurde gegrillt, gespielt, eine Waldolympiade veranstaltet und gelernt, dass Bäume uns Menschen sehr ähnlich sind. Ein besonderer Höhepunkt dieser Tage war jedoch das Treffen mit den Jagdpächtern. Sie führten die Kinder durch das Naturschutzgebiet, erklärten ihnen Bäume und ihre Blätter, ließen sie nacheinander auf einen Hochsitz klettern und dort die Aussicht genießen und gingen anschließend mit der Gruppe zu ihrer Jagdhütte. Hier wurden alle mit einem auf einem Horn geblasenen Jagdlied begrüßt. Während des Vespers erfuhren die Kinder viel über die heimischen Tiere und ihr Leben in unserem Wald. Zur Veranschaulichung dienten Tierplakate, aber auch ausgestopfte Tiere und Tierfelle, die zum Anfassen und Fühlen bereitgelegt wurden. Der Tag hat den Kindern und auch den Jagdpächtern so viel Spaß gemacht, dass noch an Ort und Stelle beschlossen wurde, so etwas nächstes Jahr wieder zu machen.

Während des ganzen Jahres gab es wie immer die Spiel- und Sprachrunde, sowie das Zahlenland für unsere Vorschüler.